




BETREUER - INFO - BRIEF I / 2021

 Der BIB informiert vom Betreuungsgericht bestellte Betreuerinnen und Betreuer sowie Bevollmächtigte über Veranstaltungen. Es werden soziale Einrichtungen und Dienste vorgestellt und betreuungsrelevante Themen angesprochen.

Termine – 2. Quartal 2021

Wann und Wo	Thema und Referent	Veranstalter
<p>12.05.2021, 19.00 Uhr, Caritasverband Aichach-Friedberg, Bahnhofstr. 28, (Eingang Nord) 86551 Aichach Anmeldung erforderlich unter der Telefonnummer: 08251 9346530</p>	<p>Informationsveranstaltung „Vorsorgevollmacht, Betreuungsver- fügung und Patientenverfügung“ Referent*in: Andreas Reimann und Christine Neukäufer, Caritasverband Aichach-Friedberg</p>	<p>CARITASVERBAND AICHACH-FRIEDBERG</p>

Vorsorgevollmacht - Betreuungsverfügung - Patientenverfügung

Durch einen Unfall oder eine schwere Krankheit kann jeder in eine Situation geraten, in welcher man sich nicht mehr um seine persönlichen Angelegenheiten kümmern kann. Weit verbreitet ist der Irrglaube, dass dann automatisch ein Angehöriger anstelle dieser Person tätig werden darf.

Es gibt jedoch die Möglichkeit, in gesunden Tagen für solch einen Fall vorzusorgen, indem man einer Person des absoluten Vertrauens eine Vorsorgevollmacht erteilt bzw. eine Betreuungsverfügung unterschreibt. Mit der Patientenverfügung stellen sie sicher, dass ihr Patientenwille umgesetzt wird. Es ist empfehlenswert, die Patientenverfügung mit dem Arzt oder Ärztin ihres Vertrauens zu besprechen. Um sich mit diesen Themen näher auseinander zu setzen, bieten wir Ihnen nachstehende Veranstaltung an:

Andreas Reimann referiert am **12.05.2021 um 19.00 Uhr in Aichach** zum Thema Vorsorgevollmacht. Christine Neukäufer, leitende Koordinatorin St. Afra Hospiz, informiert sie anschließend über die ethischen Aspekte der Patientenverfügung. Die Veranstaltung ist kostenlos. Da nur eine begrenzte Teilnehmerzahl möglich ist, ist eine dringende telefonische Anmeldung bei Frau Binder täglich von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr unter der Telefonnummer 08251 9346530 notwendig.

Sollten Sie sich bereits vorab informieren wollen, empfehlen wir Ihnen die Broschüre vom Bayerischen Justizministerium **Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter** durch Vollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung, 19. Auflage, vom C.H. Beck Verlag. Für 5,90 Euro erhalten Sie diese im Buchhandel. Sie können die Broschüre aber auch weiterhin kostenlos als PDF-Dokument herunterladen und für den privaten Gebrauch ausdrucken. Zu finden unter: www.bestellen.bayern.de → **Stichwortsuche:** Vorsorge für Unfall Krankheit Alter

Beglaubigung:

Die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift unter der Vollmacht ist notwendig, wenn dem Bevollmächtigten erlaubt wird, Immobilien zu erwerben oder zu verkaufen. Die Unterschriftsbeglaubigung bestätigt die Echtheit der Unterschrift. Die Unterschrift unter der Vollmacht kann von einem Notar*in oder von der Betreuungsstelle öffentlich beglaubigt werden. Die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift durch den Urkundsbeamten oder die Urkundsbeamtin der Betreuungsbehörde steht bei Vollmachten der notariellen Beglaubigung gleich. Die Kosten dafür betragen pro

Formular 10,00 €. Eine Terminvereinbarung bei der Betreuungsstelle des Landratsamtes Aichach-Friedberg ist dringend erforderlich.

Verein „Kennen und Verstehen“

Der Verein „kennen und verstehen e. V.“, Förderverein zur Verbesserung der psychosozialen und sozialpsychiatrischen Versorgung im Landkreis Aichach-Friedberg, bietet eine Selbsthilfegruppe für Angehörige von Personen mit psychischen Erkrankungen sowie eine Selbsthilfegruppe für Menschen mit Depressionen und Angstzuständen an. Ziel der Selbsthilfegruppen ist es, miteinander in das Gespräch zu kommen und Erfahrungen auszutauschen.

Die nächsten Treffen der Selbsthilfegruppe für Angehörige von Psychiatrie-Erfahrenen finden immer mittwochs im „Bürgertreff“, Hermann-Löns-Str. 6 in Friedberg statt.

Folgende Termine sind geplant: **12.05.2021, 09.06.2021, 07.07.2021, 18.08.2021, 15.09.2021** jeweils in der Zeit von 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr. Die Gruppe wird vom Ehepaar Heumann, Friedberg, Tel. 0821 604945, geleitet.

Die Selbsthilfegruppe für Menschen mit Depressionen und Angstzuständen trifft sich ebenfalls im „Bürgertreff“, Hermann-Löns-Str. 6, 86316 Friedberg, jeweils von 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr an folgenden Terminen: **19.05.2021, 02.06.2021, 16.06.2021, 30.06.2021, 14.07.2021, 28.07.2021, 11.08.2021, 25.08.2021, 08.09.2021, 22.09.2021**. Die Gruppe wird von Frau Sontag, Tel. 0821 603951 geleitet.

Ob die Treffen der beiden Selbsthilfegruppen aufgrund der Corona-Pandemie stattfinden können, erfahren sie, wenn sie sich bei der Leitung der Angehörigengruppe Psychiatrie-Erfahrener oder bei der Leitung der Selbsthilfegruppe Depression anmelden. Diese telefonische Anmeldung ist derzeit leider Voraussetzung für eine Teilnahme.

Sollten Sie Probleme bzw. Gesprächsbedarf haben, können Sie sich gerne telefonisch mit den Gruppenleiterinnen in Verbindung setzen.

BEGEGNEN-BEGLEITEN-BETREUEN

Die Betreuungsstelle des Landratsamtes Aichach-Friedberg sowie die Betreuungsvereine des Bayerischen Roten Kreuzes und des Caritasverbandes Aichach-Friedberg haben sich zusammengeschlossen und bieten gemeinsam die Veranstaltungsreihe BEGEGNEN-BEGLEITEN-BETREUEN für rechtliche Betreuer und Bevollmächtigte in unserem Landkreis sowie für alle Interessierten an.

Leider hat uns die Corona-Pandemie nach wie vor fest im Griff. Aus diesem Grund ist es aktuell nicht möglich, Sie zu Fortbildungsveranstaltungen einzuladen. Wir hoffen jedoch sehr, dass die schwierige Zeit bald vorbei ist und wir Ihnen wieder das Fortbildungsprogramm BEGEGNEN-BEGLEITEN-BETREUEN anbieten können.

Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Seit der Einführung des Pfändungsschutzkontos 2010 ist der Schutz von Guthaben auf einem Girokonto im Falle einer Kontopfändung nur noch über das Pfändungsschutzkonto möglich.

Am 08.10.2020 hat der Bundestag für die Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos gestimmt und die Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes befürwortet.

Zur Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto reicht ein entsprechender Antrag des Kontoinhabers aus. Bei der Umwandlung erhält der/die Schuldner*in einen Basisschutz in Anlehnung an die Höhe der nach § 850 c ZPO gültigen Pfändungstabelle. Die Pfändungsfreigrenzen werden alle zwei Jahre zum 01.07. an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Die nächste Anpassung erfolgt am 01.07.2021. Auf dem P-Konto ist aktuell ein Guthaben in Höhe von 1179,99 Euro je Kalendermonat vor Pfändungen geschützt.

Allerdings ist folgendes zu beachten:

- Ein P-Konto kann nur als Einzelkonto, also auf den Namen einer Person, geführt werden.
- Das P-Konto gibt es nur auf Antrag. Die Schuldner, die den Kontopfändungsschutz nutzen wollen, müssen selbst aktiv werden.
- Die Umwandlung des bestehenden Girokontos in ein P-Konto muss kostenfrei sein – nicht jedoch die Kontoführung. Diese darf allerdings nicht teurer werden als zuvor.

Mehr Schutz mit Bescheinigung: Auf dem P-Konto können weitere Beträge geschützt sein.

Ist jemand Angehörigen zum Unterhalt verpflichtet (Ehegatten, Kinder, Sozialleistungen, die in einer Bedarfsgemeinschaft entgegengenommen werden), ist eine Erhöhung des Grundfreibetrages möglich. Diese geschützten Freibeträge müssen nachgewiesen werden. Dafür ist eine zusätzliche Bescheinigung notwendig. Zum Ausstellen dieser Bescheinigung sind Arbeitgeber, Familienkassen, Sozialleistungsträger, anerkannte Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen oder Rechtsanwälte berechtigt.

Weiterhin ist es möglich, Kindergeld, Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile sowie einmalige Sozialleistungen zusätzlich zu dem pfandfreien monatlichen Sockelbetrag zu bescheinigen, so dass auch diese Beträge auf dem Konto nicht gepfändet werden können.

Da der Umgang der Banken mit den Pfändungsschutzkonten oft unterschiedlich ist, kommt es teilweise zu nicht erheblichen Problemen für die Schuldner*innen. Besonders wenn Banken ohne ausreichende Vorankündigung eine neue Bescheinigung anfordern bzw. die vorgelegte nicht akzeptiert und bis dahin die vorhandenen Guthaben teilweise nicht oder nicht vollständig freigeben, kommt es zu finanziellen Engpässen, die gravierend sein können. Ein immer wieder auftretendes Problem stellt die Nachzahlung von Sozialleistungen, wie Arbeitslosengeld II oder Kindergeld dar, da diese nicht über eine Bescheinigung pfandfrei gestellt werden können. Es ist ein Freigabeantrag beim zuständigen Vollstreckungsgericht oder beim Insolvenzgericht erforderlich. Solche Anträge sind oft sehr umfangreich.

Im Falle eines eröffneten Insolvenzverfahrens sind Schuldner*innen in der Regel gezwungen, ein Pfändungsschutzkonto zu führen, da andernfalls die gesamten Einnahmen auf dem Konto zur Insolvenzmasse gezogen werden. Um solche Situationen zu vermeiden, sollte das P-Konto spätestens bis zum Ende des Monats leer geräumt werden.

Hilfe bei dauernder Unpfändbarkeit:

Wenn das regelmäßige Guthaben unterhalb des Freibetrages liegt, kann beim Vollstreckungsgericht gemäß § 850 I ZPO für jeweils maximal 12 Monate die „Anordnung der Unpfändbarkeit“ des Kontoguthabens beantragt werden. Damit ist das Konto insgesamt frei, alle Pfändungen laufen für diesen Zeitraum ins Leere und das Kreditinstitut muss weder Freibeträge beachten noch Überwachungen durchführen.

Krisendienste in Bayern:

Jeder Mensch kann in eine psychische Notlage geraten. Krisen können jeden treffen. Sie machen keinen Unterschied zwischen Geschlecht, Alter oder Beruf. Beim Krisendienst Schwaben erhalten sie qualifizierte Hilfen bei psychischen Krise und psychiatrischen Notfällen jeder Art. Der Krisendienst Schwaben bietet schnelle und qualifizierte Hilfe. Rufen sie an, wenn sie nicht mehr weiter wissen und Hilfe benötigen – je früher, desto besser!

Seit **01. März 2021** erreichen Menschen in Notlagen unter der **kostenfreien** Telefonnummer
0800 655 3000

künftig Fachkräfte aus den Bereichen der Sozialpädagogik, Psychologie und Psychiatrie, die in der Leitstelle des Krisendienstes mit Sitz in Augsburg tätig sind. Die Mitarbeiter*innen bieten durch telefonische Beratung erste Entlastung an und der Betroffene, Angehörige, Bezugspersonen und Hilfesuchende aus dem sozialen Umfeld werden fachkundig beraten und informiert.

In dringenden Fällen kann der Einsatz erfahrener Fachkräfte am Ort der Krise die richtige Hilfe sein.

Manchmal kann eine vorübergehende stationäre Behandlung der geeignete Weg sein, eine Krise zu überwinden. Der Krisendienst kann direkt an die psychiatrische Klinik vermitteln. Wenn ein persönliches Gespräch benötigt wird, empfiehlt der Krisendienst geeignete Hilfsangebote und vermittelt, wenn nötig, baldmöglichst einen Termin in der zuständigen psychiatrischen Ambulanz oder einem wohnortnahen Sozialpsychiatrischen Dienst.

Der Krisendienst Schwaben ist ein Teil des Netzwerks Krisendienste Bayern. Die Leitstelle des Krisendienstes wird von den Bezirkskliniken Schwaben betrieben. Die mobilen Einsätze vor Ort erbringen Fachdienste der Träger der Freien Wohlfahrtspflege.

Weitere Informationen erhalten sie unter www.krisendienste.bayern/schwaben.

Kostenänderungsgesetz:

Zum 01.01.2021 sind zwei wichtige Gesetzesänderungen in Bezug auf die Gerichtskosten und die pauschale Aufwandsentschädigung in Kraft getreten.

1. Der § 1835 a BGB wurde geändert. In Zusammenhang mit der Änderung des § 22 JVEG ergibt sich damit für die pauschale Aufwandsentschädigung ein neuer Betrag von **400,00 Euro** monatlich.
2. Bei den Gerichtskosten wurde eine neue Festgebühr von **100,00 Euro** für Verfahren eingeführt, welche nicht länger als drei Monate dauern. Auch diese Gebühr wird erst erhoben, wenn Vermögen über 25.000 Euro vorhanden ist.

Betreuerfreibetrag:

Ist eine Person zum Beispiel aufgrund einer Behinderung oder Krankheit nicht mehr in der Lage, ihre rechtlichen Angelegenheiten selbständig zu regeln, ordnet das Betreuungsgericht die rechtliche Betreuung an, welche oftmals ehrenamtlich geführt wird.

Seit dem 01.01.2021 wurde der Betreuerfreibetrag in Höhe von 2400,00 € pro Jahr auf 3000,00 € pro Jahr erhöht. Aktuell sind Aufwandspauschalen nach § 1835 a BGB von derzeit jährlich 400,00 € je rechtlicher Betreuung bis zu einer Grenze von 3000,00 € jährlich steuerbefreit.

... und zum Schluss wie immer ein guter Gedanke:



Abschalten
sich Zeit nehmen,
das Leben genießen
und versuchen, das
Chaos auf dieser Welt
für einen Tag zu
vergessen.